



ISSUE 09 / April 2008

Newsletter



Steuerrecht

AUSLAUFEN DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs aus 2007 werden ab 1.8.2008 weder Erbschafts- noch Schenkungssteuer eingehoben. Um Umgehungsmodelle bei der Einkommenssteuer zu verhindern, sieht das neue (in Begutachtung befindliche) Schenkungsmeldegesez 2008 Meldepflichten für Schenkungen (ausgenommen Grundstücke) vor. Dabei ist zu unterscheiden: Schenkungen zwischen Angehörigen im Sinne des § 25 BAO (insbesondere Eltern, Ehegatten, Kinder aber auch Lebensgefährten und deren Kinder) müssen der Finanzbehörde ab einer Wertgrenze von EUR 75.000,- pro Jahr gemeldet werden, Schenkungen zwischen Nichtangehörigen ab einer Wertgrenze von EUR 15.000,- pro 5 Jahre. Die Meldung hat innerhalb von drei Monaten ab Schenkung zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung betrifft Schenker und Beschenkte, aber auch in den Schenkungsvorgang eingebundene Anwälte und Notare. Wird die Schenkung vorsätzlich nicht gemeldet, kann als Sanktion eine Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 10 % des übertragenen Wertes verhängt werden. Wird eine Schenkung vorgetäuscht, um eine Steuer zu umgehen, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren. Durch den Entfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird die Übertragung von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung grunderwerbssteuerpflichtig. Die Höhe der künftig fälligen Grunderwerbssteuer (bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen zwischen Angehörigen 2 %; zwischen anderen Personen 3,5 %) entspricht dem entfallenden Grunderwerbssteueräquivalent. Die Stiftungsbesteuerung wird gesondert geregelt; der Eingangssteuersatz für Zuwendungen an inländische Stiftungen bleibt bei 5 %. Für Ertragsausschüttungen gilt weiterhin der Steuersatz von 25 %, aber auch Substanzausschüttungen bleiben besteuert, außer es liegen sehr restriktive Voraussetzungen vor, unter anderem die Ausschüttung sämtlicher seit Stiftungsgründung generierter Gewinne. Substiftungen sollen zusätzlich zur 2,5%igen Eingangsbesteuerung einer 25%igen Besteuerung des übertragenen Vermögens unterliegen.

Mag. Cornelius Necas
Interfides

<http://www.interfides.at>

VERANSTALTUNG +++ Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer – Tipps wie Sie davon profitieren können und was Sie heute schon beachten sollten +++ Am 7.5.2008 werden Cornelius Necas und Katharina Müller im Rahmen einer gemeinsam mit der Capital Bank organisierten Veranstaltung zu den steuerlichen und zivilrechtlichen Aspekten des Wegfalls der Erbschafts- und Schenkungssteuer Stellung nehmen. +++ 7.5.2007, 18.30 bis 20.30, Wallnerstraße 4, 1010 Wien +++ Anmeldung an office@wmlaw.at, weitere Information auf www.wmlaw.at +++

Zivilrecht

FOLGEN FÜR DIE VERMÖGENSWEITERGABE

Das Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer vergrößert den Gestaltungsspielraum bei der Strukturierung von Vermögensweitergaben. Vermögen kann nunmehr steuerfrei zum optimalen Zeitpunkt im Zuge einer Schenkung unter Lebenden weitergegeben werden. Allerdings dürfen die zwingenden Bestimmungen des Pflichtteilsrechts, insbesondere die Schenkungsanrechnung gemäß § 785 ABGB, nicht übersehen werden. Mit dem Pflichtteilsrecht wird der Testierfreiheit des Erblassers Grenzen gesetzt. Gewisse nahe Angehörige sollen mit einem bestimmten Mindestanteil am Nachlass partizipieren. Gemäß § 785 ABGB kann ein Pflichtteilsberechtigter verlangen, dass bestimmte Schenkungen (2-Jahres-Frist bei Schenkungen an nicht pflichtteilberechtigte Personen) dem Nachlass rechnerisch hinzugeschlagen werden und auf dieser Basis der Pflichtteil berechnet wird. Insofern wird die Gestaltungsfreiheit des Erblassers zusätzlich beschränkt. Dies sollte bei einer Schenkung jedenfalls berücksichtigt werden.

Nach dem Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist es nunmehr möglich, Vermögen an den/die Lebensgefährte(i)n steuerfrei weiterzugeben. Bisher zählten selbst langjährige Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft mit gemeinsamen Kindern zur Steuerklasse V, so dass der anzuwendende Steuertarif bis zu 60 % betrug. Diese steuerliche Benachteiligung von Lebensgemeinschaften entfällt mit 1.8.2008. Erbrechtlich gesehen gelten Lebensgefährten aber weiterhin als Fremde ohne gesetzliches Erbrecht oder Pflichtteilsansprüche. Es ist deshalb noch immer notwendig, den Lebensgefährten testamentarisch abzusichern.

Stiftungen sind nach dem Auslaufen der Erbschaftssteuer aus erbschaftssteuerlicher Sicht im Regelfall als reine Vehikel zur Weitergabe von Vermögen nicht mehr interessant sondern nur wenn andere Motive bei der Gründung von Bedeutung sind (etwa der Zusammenhalt des Vermögens oder die Vermeidung von Erbrechtsstreitigkeiten). Es wird sich deshalb im Einzelfall die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, die Stiftung zu widerrufen. Zu beachten sind aber die ertragssteuerrechtlichen Folgen des Widerrufs, die ab 1.8.2008 jedenfalls schlechter werden. Auch Substiftungen sollten jedenfalls noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen gegründet werden; die drohenden steuerlichen Konsequenzen für die Errichtung von Substiftungen werden den Gestaltungsspielraum für Stifter bei bestehenden Stiftungen erheblich einschränken.

DDR. Katharina Müller
Willheim/Müller RAe

<http://www.wmlaw.at>

